

Leitfaden für Basisseminare



„Mitwirkung mit Wirkung“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), unterstützt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK).

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Freistaat
SACHSEN

deutsche kinder- und jugendstiftung

Kontakt

Matthias Labisch

matthias.labisch@dkjs.de

0351 - 320 156 18

0157 - 884 929 18

Tobias Braun

tobias.braun@dkjs.de

0351 – 320 156 43

Seminarkoordination

seminar@schuelermitwirkung.de

0152 - 373 696 00

Deutsche Kinder und Jugendstiftung - Regionalstelle Sachsen

Bautzner Straße 22 HH, 01099 Dresden

Fax 0351/32015699

1. Inhalte eines Basisseminars

Inhalte	Ziele
1. Selbstvorstellung & Kennenlernen ca. 20 – 30min <i>(Material: MiWi-Tasche, T-Shirt, TN-Liste)</i>	/ TN kennen MiWis und wissen, warum MiWis heute da sind (Fahrstuhlsatz) / TN kennen alle Namen / TN sind motiviert für das Seminar (WUP)
2. Erwartungen & Ablaufplan ca. 15 min	/ MiWis kennen Erwartungen der TN / TN kennen Plan der MiWis & haben eine Rückmeldung zu ihren Erwartungen bekommen
3. Mitwirkungsgremien ca. 20 – 30 min	/ TN kennen Gremien in denen Schüler*innen ihre Interessen vertreten können / besonders den Schülerrat & die Schulkonferenz mit den dazugehörigen Aufgaben / TN kennen den Unterschied zwischen Vertrauenslehrer*in und Beratungslehr*in
4. Rechte, Aufgaben & Pflichten von Schüler*innen und Schülervertretung ca. 30 – 45 min <i>(Material: SchülerInnenfibel)</i>	/ TN wissen, dass sie Rechte, Aufgaben und Pflichten haben, wo diese stehen und können ihre Rechte im Notfall einfordern / Schülervertreter*innen kennen ihre Möglichkeiten und sind motiviert, das Schulklima zu verbessern
5. Austausch über Schulsituation ca. 20 – 30 min	/ TN bekommen Möglichkeit, ihre positiven und negativen Vorerfahrungen zu erzählen / MiWis lernen Situation an der Schule kennen / MiWis erfahren Probleme, mit denen weiter gearbeitet werden kann
6.1 Und wie geht es weiter? 6.2 Klassensprechertraining 6.3 Konfliktlösung an Schule (KASCH) ca. 30 – 45 min <i>(Material: ggf. Projektmanagementheft)</i>	/ Der Schülerrat setzt sich Ziele für die nächsten drei Monate (6.1) / Die Aufgaben werden konkret festgehalten und Verantwortlichkeiten festgelegt (6.1) / TN können Konflikte konstruktiv lösen (6.2, 6.3) / TN können Konflikte analysieren, bevor sie eine Lösung suchen (6.3)
7. Abschluss/Auswertung ca. 15 min <i>(Material: Feedbackbögen, TN-Liste – Interesse an Ausbildung ergänzen, Infoblatt Moderator*innenausbildung, Flyer, Aufkleber)</i>	/ TN bekommen Möglichkeit, ihre Meinung zum Seminar zu sagen und schriftlich zu notieren / MiWis bekommen wichtige Rückmeldungen zu ihrem Seminar / TN erfahren die Möglichkeit ein Aufbauseminar zu bestellen und/oder die Moderator*innenausbildung zu besuchen

2. Rechte, Aufgaben und Pflichten

Die hier aufgeführten Rechte, Aufgaben und Pflichten von Schüler*innen und deren Vertreter*innen gelten nur für staatliche/ öffentliche Schulen. Freie Schulen/ Privatschulen legen eigene Regelungen zur Schülermitwirkung fest. Davon betroffen sind auch die Gremien im Abschnitt 3.

2.1 Rechte

Alle Schüler*innen	Schülervertreter*innen
Grundrechte GG, BGB, STGB Bsp.: freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) -> komplett schwarze Kleidung darf nicht verboten werden Freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG)	Recht auf Teilnahme an SR-Sitzung (2 Unterrichtsstunden im Monat) § 2 Abs. 4 SMVO
Recht auf Bildung Art. 102 SächsVerf	Recht auf eine Klassensprecherstunde im Monat § 2 Abs. 1 SMVO
Recht auf SV Art 104 SächsVerf § 51-55 SächsSchulG	Schülervollversammlung § 14 SMVO Erläuterung: Alle SchülerInnen versammeln
Recht auf Informationen § 51 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG Bsp.: Termine, Noteneinsicht	Informationsrecht § 51 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG Beispiel: Schulsanierung, Finanzen der Schule, Briefe an den Schülersprecher müssen weitergeleitet werden (Briefgeheimnis: Art. 10 GG)
Vorschläge unterbreiten § 51 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchulG Bsp.: Zimmer grün streichen	Anhörungs- und Vorschlagsrecht § 51 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchulG
Beschwerden vorbringen § 51 Abs. 1 Nr. 4 SächsSchulG Bsp.: kaputte Toiletten, zu wenig / keine Schließfächer	Beschwerderecht § 51 Abs. 1 Nr. 4 SächsSchulG Bsp.: Unterrichtsausfall, unfaire Benotung
Lehrmittelfreiheit Art 102 Abs. 4 SächsVerf Bsp.: Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich	Vermittlungsrecht § 51 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchulG § 1 Abs. 1 SMVO Bsp.: Vermittlung bei Streit zwischen Lehrer*in und Schüler*in

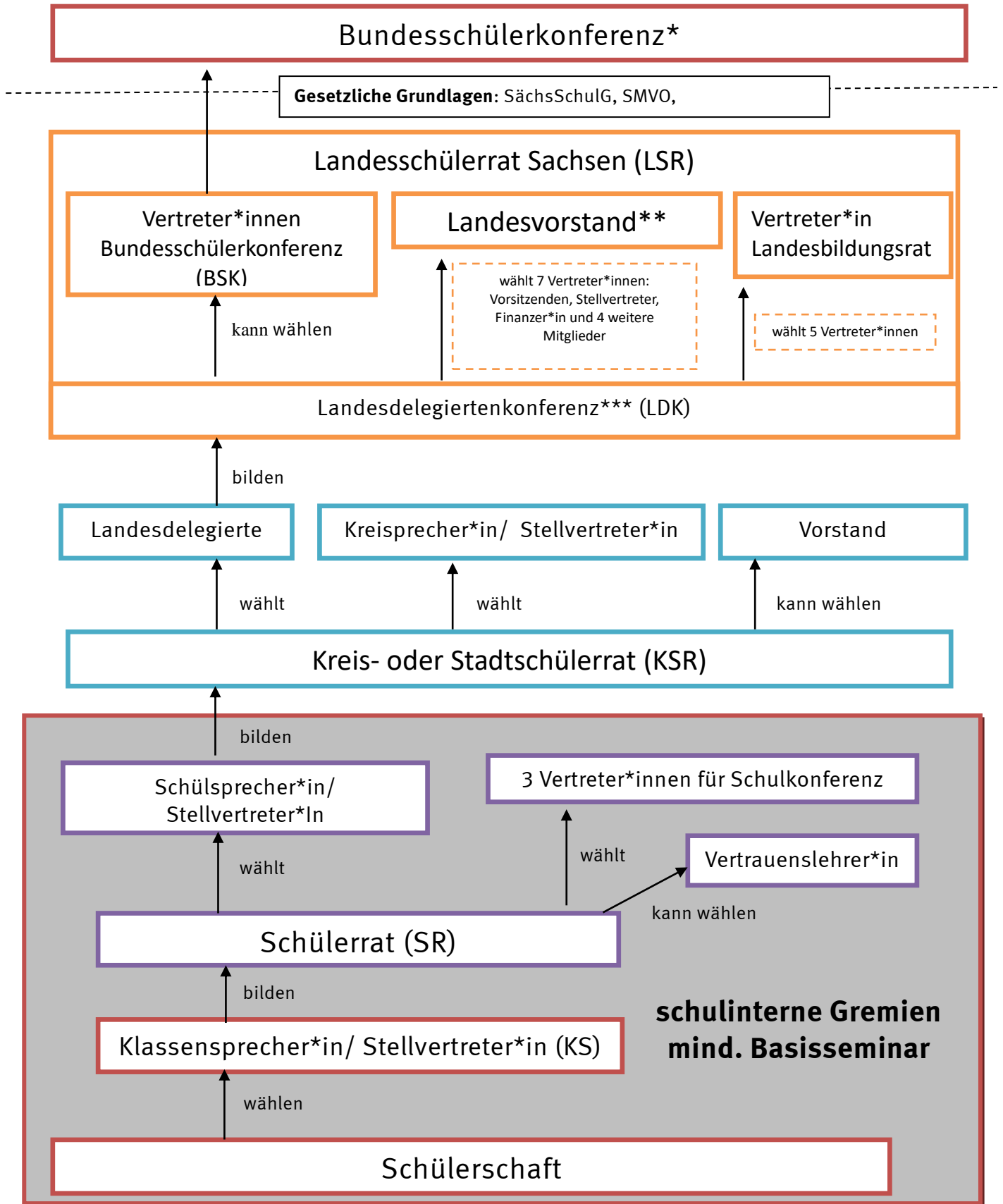
2.2 Pflichten

Alle Schüler*innen	Schülervertreter*innen
Schulpflicht § 27 SächsSchulG Erläuterung: 12 Jahre (Vollzeitschulpflicht 9 Jahre + Berufsschulpflicht 3 Jahre)	
Hausaufgaben erledigen Oberschule: § 25 SOMIA Gymnasien: § 28 SOGYA	
Hausordnung einhalten	

2.3 Aufgaben

Alle Schüler*innen	Schülervertreter*innen
Mitarbeit im Unterricht Erläuterung: aktiv und passiv	Wahrnehmung schulischer Interessen der SchülerInnen § 13 Abs. 1 SMVO Bsp.: Änderung der Hausordnung
	Mehrheitsvertretung § 52 Abs. 2 SchulG Bsp.: Mehrheit der Klasse will das Zimmer grün streichen
	Mitwirkung und Anwesenheit bei SR-Sitzung § 1 Abs. 2 SMVO
	Mitwirkung und Anwesenheit bei Schulkonferenz-Sitzungen § 6 Abs. 3 SchulKonfO
	Informationsweitergabe § 8 Abs. 5 SMVO Bsp.: Termin für Schulfest wird in SR-Sitzung bekannt gegeben, muss an Klasse weitergeleitet werden
	Vermittlungsaufgabe § 51 Abs. 1 Nr. 3 SchulG § 13 Abs. 2 SMVO Bsp.: Unfaire Behandlung eines Schülers/einer Schülerin von einem Lehrer/ einer Lehrerin
	Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen § 13 Abs. 3 SMVO Bsp.: Sport- oder Sommerfest

3. Gremienübersicht – Schülervertretung in Sachsen



* Bildungspolitik ist zwar Länderauftrag, jedoch gibt es eine freiwillige bundesweite Vereinigung, die sich aus den gewählten Landesdelegierten zusammensetzt. Anzahl Vertreter nach Einwohner des Kreises.

** übernimmt aktives Geschäft zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen, wobei er sich an den beschlossenen Inhalten, Richtlinien und Grundsätzen orientiert. § 55 SächsSchulG; § 10 SMVO

*** höchstes beschlussfassendes Organ der Schülervertretung. Beschlüsse sind für den Vorstand verbindlich.

3.1 Vertrauenslehrer*in

Der Schülerrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben für die Dauer eines Schuljahres einen/ eine Vertrauenslehrer*in wählen. Vor der Wahl ist das Einverständnis des/ der vorgeschlagen Lehrer*in einzuholen. (§ 17 SMVO)

Der/ die Vertrauenslehrer*in hat die Aufgabe, die Schülervvertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten sowie Konflikten zwischen Schülervvertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln. (§ 18 SMVO)

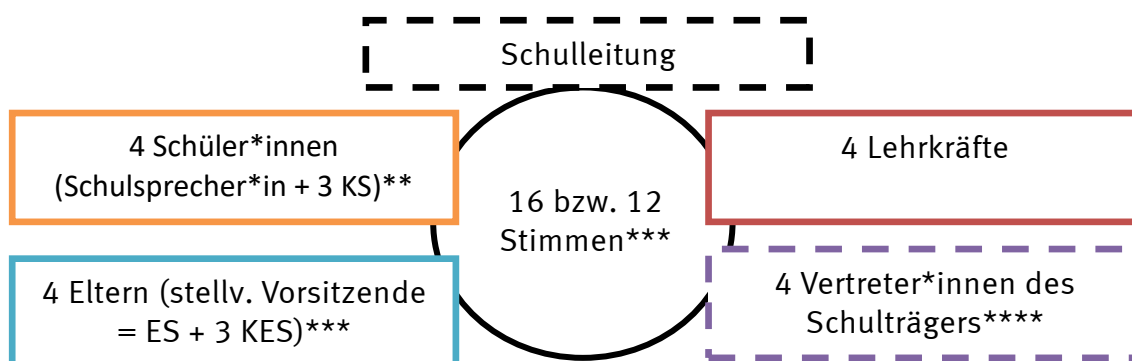
3.2 Beratungslehrer*in

Der/ die Beratungslehrer*in hat die Aufgabe zusammen mit den/ der Schulpsycholog*in die Eltern und Lehrkräfte bei der Erziehung und Lebensbewältigung der Schüler*innen zu unterstützen. Das Angebot steht allen Schüler*innen zur Verfügung. Der/die Beratungslehrer*in wird von der Schulleitung bestimmt. (§ 17 SächsSchulG)

4. Die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz als oberstes und wichtiges Gremium an der Schule sollte ausführlich thematisiert werden. (§ 43 SächsSchulG) Die Schulkonferenz tritt mind. einmal im Schulhalbjahr zusammen. Wenn 4 Personen einen Antrag auf die Einberufung einer Schulkonferenz unterschreiben, muss diese innerhalb von 3 Wochen stattfinden. (§ 43 Abs. 6 SächsSchulG)

4.1 allg. Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 3 SächsSchulG)



* Die Schulleitung hat kein Stimmrecht. (§ 43 Abs. 3 SächsSchulG)

** Wählbar sind Mitglieder des Schülerrates ab Klassenstufe 7. (§ 43 Abs. 3 SächsSchulG)

*** ES = Eltersprecher*in, KES = Klassenelternsprecher*in

**** Der Schulträger trägt alle sächlichen Kosten einer Schule und ist in den meisten Fällen die Stadt oder Kommune. Die Vertreter*innen des Schulträgers haben nur bei folgenden Themen ein Stimmrecht: Hausordnung, Klassenobergrenze, Schulpartnerschaft, Kooperation, Angebote - die keine Unterricht oder Schulveranstaltungen sind, Erhebung von Kostenbeiträgen sowie Angelegenheit – die die sächlichen Kosten der Schule betreffen. Ansonsten hat der Schulträger nur eine beratende Stimme. Abweichend von den anderen TN der SchuKo kann ein/eine Vertreter*in des Schulträgers auch für die restlichen drei abwesenden Vertreter*innen mitabstimmen. (§ 43 Abs. 3 SächsSchulG)

Zudem können folgende Personen beratend der Schulkonferenz angehören:

- 1 Schulsozialarbeiter*in
- je 1 Vertreter der Schulfördervereine

4.2 Aufgaben der Schulkonferenz

kann Beschlüsse zu folgenden Themen fassen:

- / Hausordnung
- / Projekte
- / Haushalt/ Finanzen
- / Anfangs-, Pausenzeiten
- / Frei bewegliche Ferientage
- / Klassenfahrten etc.
- / Schulpartnerschaften
- / Schulprogramm
- / Anstoß zu Sanierungsarbeiten
- / Kooperationen mit außerschulischen Partnern
- / Klassenobergrenze

Abstimmungsprinzip:

- / 50 % ja: 50 % nein ->Antrag abgelehnt
- / 51 % ja: 49 % nein -> Antrag angenommen

4.3 Aufgaben der Schulleitung

- / zur Sitzung der Schulkonferenz einladen und diese vorbereiten
- / Sitzung moderieren
- / Beschlüsse der Schulkonferenz umsetzen

5. Seminaren an Förderschulen und 5./6. Klasse

Ziele und Hinweise

- / Sensibilisierung für Thema Beteiligung, ohne die TeilnehmerInnen zu überfordern
 - **Nur Grundlagen vermitteln, nicht zu speziell!**
- / Motivation, Vorteile verdeutlichen („Das bringt was, mitzumachen!“)
- / Spiele nicht zu kurz kommen lassen
 - *Pferderennen, kotzendes Känguru, Obstsalat, Zeitungskloppe, Monkeydance, Muffin Man, Bombenschach, ... (siehe auch ModeratorInnenhandbuch)*
- / auf Pausen achten
- / Disziplin (nicht zu lasch sein, vor allem am Anfang ☺ ACHTUNG: aber nicht den Lehrer spielen!)
- / nur schulinterne Gremien erläutern
- / nur eine sinnvolle Auswahl von Rechte, Aufgaben und Pflichten
- / Methode Traumschule für niedrigschwelligen Austausch über Schulsituation und Projektideen